Frank Kuschel
Freitag, 16. November 2007

Information zur neuen Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenausbaus (RL-KSB) - weiterhin keine Förderung von Erschließungs- und Anliegerstraßen, Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird unterstellt, ist jedoch keine Pflicht

Die RL-KSB wurde im Thüringer Staatsanzeiger 46/2007 vom 12. November 2007 (S. 2052ff) veröffentlicht (AZ: 4371/3-5-2).

Die Förderung dient der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse: Förderfähig sind der bauliche Erhalt, der Neubau, die Erweiterung sowie der Um- und Ausbau von kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken. Dazu gehören verkehrswichtige innerörtliche Straßen **mit der Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen.**

Die maximale Förderhöhe beträgt **75 Prozent**.

Nicht förderfähig sind die Investitionsaufwendungen, die über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz refinanziert werden.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten werden aus den Gründen der Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes folgende **Beträge als Straßenausbauträge unterstellt**:

- Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen 55%,
- Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25%

Durch diese Regelung wird auch klarstellt, dass die Ausreichung der Fördermittel nicht davon abhängt, ob tatsächlich Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die Erhebung wird nur unterstellt und bei der Gewährung der Fördermittel berechnet. Jedoch entscheidet jede Gemeinde selbst, ob tatsächlich Straßenausbaubeiträge erhoben werden oder nicht.

Frank Kuschel